

zustehen, und darunter sind die Recrutirungsverhältnisse nicht mit begriffen. Aus diesem Gesichtspunkte, und weil der Richter in der Regel der Mann sein wird, welcher in der Sache unparteiisch ist, wünsche ich nicht, daß durch die Worte: „namentlich der Gemeindevorstände“ diese vorzugsweise hierzu vorgeschlagen werden, sondern ich wünsche, daß der Behörde überlassen bleibe, wen sie nehmen wolle.

Präsident Braun: Wünscht der Abgeordnete seinen Antrag zur Unterstützung bringen zu lassen?

Abg. Jani: Ich bitte, daß es nach dem Worte: „Organe“ heiße: „namentlich der Gemeindevorstände oder Richter“.

Abg. Mehler: Ich bin merkwürdigerweise in dem Falle, dem Abgeordneten Jani gegenüber der Regierung dafür Dank aussprechen zu müssen, daß sie einem wahrhaft gefühlten Mangel in der vorliegenden Beziehung abhülfsliche Maaße gegeben hat. — Denn allerdings ist bis jetzt der Wirkungskreis der Ortsrichter, so wie der Gemeindevorstände noch nicht gehörig durch Gesetz und Praxis regulirt worden. In dem einen Dorfe liegt eine Verpflichtung dem Ortsrichter ob, welche an einem andern Orte dem Gemeindevorstande zusteht. Ich glaube, man hat überhaupt den Zweck des Gesetzes vom Jahre 1835 außer Augen gelassen, welcher darauf gerichtet war, die Verwaltung von der Justiz in allen Instanzen zu trennen. Diese Trennung der Verwaltung von der Justiz muß sich bis auf den Gemeinderath und den Ortsrichter herab erstrecken. Wenn man dies im Auge behält, so wird man dahin gelangen, dem Ortsrichter nur die Sicherheitspolizei zuweisen zu können, während der vorliegende Gegenstand rein eine Verwaltungssache ist, und Verwaltungssachen gehören allerdings lediglich vor den Gemeinderath, an dessen Spitze der Gemeindevorstand steht. Ich kann mich also nur der Ansicht hingeben, daß der Gegenstand lediglich für den Gemeindevorstand gehört. Wenn der Abgeordnete sagte, daß die Gemeindevorstände junge Männer sein könnten, so ist das eine Behauptung, von der ich nicht weiß, worauf sie sich stützt. Wenn ein Mann 20,000 Thlr. oder weniger hat, so kann er sich ein Erbgericht kaufen, und er wird damit Erbrichter, während der Gemeindevorstand aus der freien Wahl der Gemeinde hervorgeht, und ich muß sagen, daß diese Aeußerung gegen freigewählte Gemeindebeamte mir sehr auffällig gewesen ist. Man hat gesagt, daß der Richter unparteiischer sein werde, als der Gemeindevorstand. Ich möchte wissen, worauf sich das stützt? Der Richter, wie der Gemeindevorstand haben ihren Pflichten geleistet, und es ist ein Bedenken nicht vorhanden, anzunehmen, daß Beide ihres Eides eingedenk sein werden. Ich werde daher allerdings gegen das Amendement, welches eingebracht werden soll, stimmen, und muß bemerken, daß in Recrutirungssachen an sich Niemand anders competent ist, als die Verwaltungsbehörde, und diese bildet in der untersten Instanz der Gemeindevorstand, folglich gehört die Sache vor den Gemeindevorstand.

Präsident Braun: Der Abgeordnete wünscht, daß hinzugefügt werde: „namentlich der Gemeindevorstände oder der Gemeinderichter“. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Jani unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Königl. Commissar Richter: Die Regierung legt darauf keinen besondern Werth, ob die Ortsrichter oder die Gemeindevorstände bei den Recrutirungen anwesend sind. Sie hat zu den Odrigkeiten das Vertrauen, daß sie bei den Wahlen der Ortsrichter gewissenhaft zu Werke gehen, sie hat eben so zu den Gemeinden das Vertrauen, daß sie bei der Wahl der Gemeindevorstände nur auf solche Personen Rücksicht nehmen werden, die Vertrauen wirklich genießen und verdienen. Es kommt bei den Recrutirungen hauptsächlich darauf an, daß Männer aus den Gemeinden mit erscheinen, welche rechtlich sind, welche über die Verhältnisse der jungen Leute, die ihrer Militairpflicht Genüge zu leisten haben, genauere Auskunft geben können, die also mit den Familienverhältnissen derselben und mit den Localverhältnissen bekannt sind. Von dem Standpunkte aus, den die Regierung hierbei zunächst zu nehmen gehabt hat, konnte es ihr folglich gleichgültig sein, ob die bisherige Einrichtung in dem Gesetze bleibe oder nicht. Aber es schien nöthig, dafür zu sorgen, daß die Ungewißheit, welche jetzt in dieser Beziehung besteht, beseitigt und daß, weil die Recrutirungsangelegenheiten, wie Niemand bezweifeln wird, zunächst vor die Verwaltungsbehörden gehören, weil selbst die Untersuchung und Bestrafung der Gestellungsver säumnisse den Verwaltungsbehörden zuzuweisen und bloße Ordnungswidrigkeiten den Justizbehörden zu entnehmen waren, auch ausgesprochen würde, daß die Verwaltungsbehörden in allen diesen Angelegenheiten der ihnen untergeordneten Organe sich zu bedienen und diese ihnen Beistand zu leisten haben. Man wollte aber den Odrigkeiten keine Beschränkung auferlegen, sondern ihnen überlassen, die Organe zu wählen, die sie für die geeignetsten hielten. Es wird jede Odrigkeit, wie der geehrten Kammer bekannt ist, schon nach der Landgemeindeordnung in dieser Wahl nicht beschränkt, sie kann so gut Gemeindebeamte als Gerichtspersonen zu Ausrichtung obrigkeitlicher Verfügungen wählen, wie es ihr angemessen erscheint. Sollte Letzteres in einem Orte der Fall sein, so wird die Odrigkeit auch in Recrutirungsangelegenheiten dasselbe Organ gebrauchen. Wünschenswerth bleibt es, daß der Gemeindevorstand vorzugsweise gebraucht werde, und aus diesem Grunde hat man dem Antrage der ersten Kammer beigestimmt. Wollte man aber auch dazu setzen: „oder der Ortsrichter“, so scheint das zu viel zu sein, weil dadurch die Freiheit der Odrigkeit wieder beschränkt würde.

Abg. Scholze: Ich könnte mich zwar des Wortes begeben; denn der Königl. Commissar und der Abgeordnete Mehler haben das Alles berührt, was ich Willens war zu sagen, und ich kann mich nur über den verehrten Abgeordneten Jani wundern in Bezug auf das, was er bezwecken will; denn es ist ihm nicht widersprochen, sondern es steht ja da, was er will. Es heißt